

Anlage

Schiedsrichterwesen

für die Durchführungsbestimmungen

Saison **2016/17** **2017/2018**

Schiedsrichter

1. Allgemeines

Alle Schiedsrichter müssen im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sein.

Ausweise anderer Kreise sind zur Umschreibung vorzulegen.

Schiedsrichter im Kreis Neumünster müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Ausnahmen können nur vom Kreisschiedsrichterwart zugelassen werden.

2. Schiedsrichter Aus-und Fortbildung

2.1. Ausbildung

Der KHV NMS führt mindestens einmal pro Jahr eine Schiedsrichterneuausbildung durch. Einzelheiten werden zeitgerecht durch den Schiedsrichterlehrwart KHV NMS bekannt gegeben.

2.2 Schiedsrichterfortbildungen

Alle Schiedsrichter haben an einer jährlichen Fortbildung teilzunehmen. Die Fortbildungstermine werden koordiniert und den Vereinen bekannt gegeben. Ab der Einsatzebene Landesliga sind die Fortbildungstermine des HVSH oder DHB verbindlich vorgegeben.

Für jeden gemeldeten Schiedsrichter auf Kreisebene sind für die jährliche Fortbildung durch die Vereine 3,00 Euro bis zum **01.08.** **01.09.** jeden Jahres an den KHV NMS zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt über den/**die** Kassenwart/**in** KHV NMS.

3. Ansetzungen

3.1. Allgemeines

Die Schiedsrichter für alle Klassen **im Verantwortungsbereich KHV NMS** werden von dem Schiedsrichterwart/Ansetzer KHV NMS vereinsmäßig angesetzt.

Die Rückgabe von Spielen nach erfolgter Ansetzung durch den SR-Wart/Ansetzer des KHV NMS wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die Rückgabe von Spielen an den Kreisschiedsrichterwart/Ansetzer wird eine Bearbeitungsgebühr von **20,00** Euro erhoben. Die Rückgabe muss schriftlich erfolgen. Diese Bearbeitungsgebühr wird zweckgebunden durch den Kreisschiedsrichterwart eingesetzt, d.h. das Gespann/der Schiedsrichter das/der dieses Spiel über nimmt, erhält **20,00** Euro zusätzlich. Ab 72 Stunden vor Spielbeginn ist der SR Wart/**SR Ansetzer** KHV NMS telefonisch vorab zu informieren. **Erfolgt diese Information per Telefon nicht, so wird das Spiel wie Schiedsrichternichtantretung gewertet.**

Dieses Geld wird nur einmal im Jahr (**Stichtag 15.05.**) durch den SR Wart/**SR Ansetzer** KHV NMS ausgezahlt.

Sollte ein Verein eine Ansetzung nicht wahrnehmen können, kann die Schiedsrichtergestellung mit einem anderen Verein, getauscht werden (ausgenommen sind Vereine, die am Spiel beteiligt sind).

Die namentliche Ansetzung der Jugendspiele in der Vereinsansetzung hat durch die Vereine zu erfolgen.

Die namentlichen Ansetzungen sind bis spätestens **7 Werktage** vor Spielbeginn an den SR Wart/Ansetzer KHV NMS zu melden.

Kurzfristige Änderungen sind im Seniorenbereich sofort, im Jugendbereich spätestens **7 Werktage** nach Beendigung des Spieles dem SR Wart KHV NMS/Ansetzer zu melden.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Schiedsrichter in kompletter Sportbekleidung

(Turnschuhe, kurze Hose, Hemd, **schwarze Socken**) die Spiele leiten. Zubehör wie Pfeife, gelbe, **blaue** und rote Karte, Regelheft und Armbandbanduhr werden vorausgesetzt.

3.2. Schiedsrichteransetzungen

3.2.1 Erwachsene

Die Ansetzungen im Erwachsenenbereich werden durch den Schiedsrichterwart /Ansetzer KHV NMS durchgeführt.

Bei dreimaligem, selbstverschuldetem Nichtantreten eines Gespannes/Schiedsrichters, werden/wird diese/dieser Schiedsrichter aus dem SR-Kader des KHV NMS gestrichen.

3.2.2 Jugendbereich

Spiele im Jugendbereich des KHV NMS werden in der A, B Jugend mit neutralen Schiedsrichtern angesetzt. Bei Vereinsansetzungen kann durch einen der beiden beteiligten Vereine beim Kreisschiedsrichterwart/Ansetzer KHV NMS eine neutrale Ansetzung beantragt werden.

Der antragstellende Verein trägt dann die Kosten für den/die angesetzten Schiedsrichter.

3.2.3 Ausnahmen

Der Schiedsrichterwart KHV NMS/Ansetzer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Gespanne im Jugendbereich und bei der Kreisklasse Frauen und Männer ansetzen.

Voraussetzungen:

- Gespanne des Leistungs- und Förderkaders
- Gespanne leiten freiwillig 2 Spiele hintereinander
- Das Spiel kann nicht anders besetzt werden.

.Beide Schiedsrichter erhalten dann den Spesensatz.

4. Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter an den KHV NMS

- | | |
|--|-------------------------|
| - Für jede Seniorenmannschaft in der Kreisoberliga | 1 Gespann |
| - Für jede Mannschaft in der Kreisliga Männer: | 1 Gespann |
| - Für jede Mannschaft in der Kreisliga Frauen: | 1 Gespann |
| - Für jede Mannschaft in der Kreisklasse | 1 Schiedsrichter |
| - Für jede Mannschaft MJA in der RL | 1 Gespann |
| - Für jede Jugendmannschaft (ohne MJA) in der KOL | 1 Schiedsrichter |
| - Für jede Jugendmannschaft im KHV NMS | 1 Schiedsrichter |

Die Anzahl der zu meldenden SR je Mannschaft für den Bereich der KL Männer/Frauen und Kreisklasse Männer und Frauen gilt auch für den Bereich der SG KHV RD-NMS.

Für jeden Schiedsrichter der zu wenig gemeldet wird, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 Euro pro Saison erhoben. Für die Berechnung zählt als Stichtag die Schiedsrichtermeldung der Vereine für die Saison zum **01.08. 01.10** jeden Jahres sowie die Endabrechnung zum Ende der Saison.

Jeder gemeldete Schiedsrichter muss in der Saison mindestens 3 Spiele leiten. Ausnahmen sind beim Schiedsrichterwart KHV NMS/Ansetzer schriftlich zu beantragen. **SR ab dem 18. Lebensjahr müssen von diesen 3 Spielen mindestens 2 Spiele im Seniorenbereich geleitet haben.** Eine Auswertung erfolgt zum Ende der Saison auf Kreisebene. Schiedsrichter, die **nicht mindestens 3 Spiele geleitet haben, diese Voraussetzungen nicht erfüllen** werden nachträglich **aus dem Soll/Ist Vergleich** gestrichen. Sollten sich durch die Streichung negative Differenzen an zu meldenden Schiedsrichtern ergeben, wird pro fehlenden Schiedsrichter ein Ordnungsgeld von 150,00 Euro erhoben.

50 Prozent dieses Ordnungsgeldes werden den Vereinen zur Verfügung gestellt, die über Bedarf ausbilden, sich bei der Nachwuchsförderung von Schiedsrichtern positiv auszeichnen und Ihren Ansetzungsverpflichtungen nachkommen.

5. Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter an den HVSH

Die Meldeverpflichtung ergibt sich aus der jeweils gültigen Durchführungsbestimmung des HVSH.

6. Beobachtungen/Coaching

Durch den Schiedsrichterwart KHV NMS/Ansetzer können Beobachter/Coaches angesetzt werden.

6.7 Spielberichtsbogen

Der Spielbericht ist sorgfältig auszufüllen, insbesondere sind zu vermerken:

- fehlende oder unzureichende Spielerpässe
- Verwendung von Wachsprodukten, falls erforderlich
- verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- Disqualifikationen (Art des Vergehens, Aussprüche usw.)
- sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewährleistet wird - keine globalen Ausführungen - § 81 Absatz 5 SpO-DHB
- Einspruchsgründe (**Diktat vom Einspruchsführer**)
- angekündigte Berichte von Spielaufsicht, Zeitnehmer oder Sekretär
- Streichungen auf dem Spielberichtsbogen sind vom Schiedsrichter abzuzeichnen.
-

Auf Ebene des HVSH wird zum Teil schon der elektronische Spielbericht verwendet. Hier ist davon auszugehen, dass der elektronische Spielbericht bald für alle Spielklassen verbindlich wird.

7.8 Ausbleiben der/s Schiedsrichter/s

Die Schiedsrichter haben spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend zu sein.

Treten der angesetzte Schiedsrichter/die angesetzten Schiedsrichter nicht an, ist das Spiel trotzdem durchzuführen. Die beiden Mannschaften haben sich dann rechtzeitig auf SR in

folgender Reihenfolge zu einigen:

- neutrale/ (r) Schiedsrichter
- vereinseigene/ (r) Schiedsrichter
- Betreuer oder Sportfreund, ohne gültigen Schiedsrichterausweis.
(Der Sportfreund muss einem Verein im Bereich des DHB angehören.)

Das Spiel muss auf jeden Fall durchgeführt werden.

Sollte der/die angesetzte/n Schiedsrichter vor Spielbeginn noch eintreffen, so hat dieser die Leitung des Spiels zu übernehmen.

Beim Ausbleiben des Schiedsrichters ist eine Einigung auf einen Ersatzschiedsrichter vor Spielbeginn von den Mannschaftsverantwortlichen/Spielführern auf dem Spielbericht zu bestätigen.

8.9 Schiedsrichtervergütung

Die Schiedsrichter erhalten pro Person **20,00** Euro Aufwandsentschädigung je Punktspiel (in der neutralen Ansetzung) und pro gefahrenen Kilometer 0,30 Euro Fahrtkosten. Es ist grundsätzlich die kürzeste Fahrtstrecke zu wählen. **Das** Gespann ist verpflichtet, nach Möglichkeit gemeinsam anzureisen.

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fahrschein bei der Abrechnung vorzulegen.

Die Fahrtkosten werden nur für den Zuständigkeitsbereich des KHV NMS gewährt.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Kreisschiedsrichterwartes/**Ansetzers** möglich.

Die Ausnahme ist im Grundsatz mit der Ansetzung zum Spiel erteilt.

Bei Doppelansetzungen sind die Fahrtkosten auf die Spiele aufzuteilen.

Bei Turnieren erhalten die Schiedsrichter 30,00 Euro Aufwandsentschädigung pro Person und 0,30 Euro Fahrtkosten für jeden gefahrenen KM.

Reisen Schiedsrichter außerhalb des Kreisgebietes an, so dürfen max. **80 km** angesetzt werden. Von dieser Regelung ist keine Ausnahme möglich.

10. Vergütung der Beobachter/Coaches

Der Beobachter/Coach erhält 15 Euro Aufwandsentschädigung je Punktspiel im Bereich der neutralen Ansetzung. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Zu jeder Beobachtung/Coaching ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, nach Vorgabe Schiedsrichterwart KHV NMS.

Diese Aufwandsentschädigung wird nur einmal im Jahr (Stichtag 15.05) durch den

SR Wart/Ansetzer KHV NMS ausgezahlt.

Da diese Kosten nicht über die „Poolung“ verrechnet werden können, wird mit Stichtag 01.10. jeden Jahres je Mannschaft, je Heimspiel ein Betrag von 5 Euro erhoben und über dem/der Kassenwart/in Rechnung gestellt.

Einnahmen aus diesen Bereichen die nicht für Beobachtungen/Coaching verrechnet werden, fließen zweckgebunden in den Bereich der Schiedsrichterausbildung. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der SR Ausschuss KHV NMS, dies kann z.B. ein Zuschuss für die Vereine bei der Beschaffung der Schiedsrichterbekleidung sein.

9. 11. Spielaufsichten

Mitglieder des Schiedsrichterausschusses KHV NMS und Paten im KHV NMS sind berechtigt die Funktion als Spielaufsicht wahrzunehmen. Sie haben dabei den Status eines Offiziellen.

